

berücksichtigen, ohne daß um dieser Verbindung willen die eine Provinz das nicht aufzugeben braucht, was für eine andere nicht mehr passend erscheint. Die Verfassung der Brüdergemeine trat durch diese Synode in ein neues Stadium und dieselbe wurde daher jedenfalls zur bedeutungsvollsten des Jahrhunderts. Es wurde auf ihr die gleichmäßige Vertretung der drei Provinzen durch Deputirte der Provinzialsynoden<sup>1)</sup>, völlige Selbstständigkeit derselben in allen rein provinziellen Angelegenheiten, dagegen Unterordnung unter die Unitätsbehörde in allen allgemeinen, alle drei Provinzen auf gleiche Weise betreffenden Prinzipien und Regeln ausgesprochen.

Ferner wurde noch festgesetzt, daß die Unitätsältestenconferenz bis zur nächsten Generalsynode in ihrer Gesammtheit die Leitung der deutschen Provinzialangelegenheiten als Provinzialbehörde übernehmen solle. Sie ist in dieser Eigenschaft der europäisch-festländischen Provinzialsynode verantwortlich. Das Helfer- und Erziehungsdepartement, sowie das Vorsteherdepartement wurde jedes um ein Mitglied verstärkt, so daß die Zahl sämtlicher Mitglieder der Unitätsältestenconferenz sich jetzt auf 12 beläuft. Dadurch wird es möglich gemacht, daß öfter amtliche Besuche in den Gemeinden gemacht werden können.

Auch in Bezug auf die ökonomischen Angelegenheiten wurden verschiedene Bestimmungen getroffen. Da der Tilgungsfond die Höhe der ungedeckten Schulden der Gemein- und Chordiaconien erreicht hat, so daß ein ferneres Anwachsen desselben nicht nothwendig ist, so sollen die Zinsen desselben künftig jährlich zur Unterstützung der bedürftigen Diaconien verwendet werden. Aus dem Unitätsvermögen ist ferner ein Fond zu bilden, dessen Zinsen für die Bestreitung der Kosten der allgemeinen Synoden bestimmt sind, und ein zweiter Fond, dessen Zinsen zur Unterhaltung der Unitätsältestenconferenz, insoweit

1) Jede der drei Provinzialsynoden ist auf der Generalsynode durch 9 Deputirte vertreten, wovon in der amerikanischen Provinz 7 auf den nördlichen und 2 auf den südlichen Bezirk kommen. In Bezug auf die europäisch-festländische Provinz wurde festgestellt, daß unter den 9 Abgeordneten ihrer Provinz 3 bürgerliche (d. h. nicht Conferenzmitglieder) sein müssen. Außerdem nehmen an der Generalsynode wie bisher gewisse Mitglieder von Amtswegen und die von der U. A. C. zu berufenden Missionare, deren Zahl nicht geringer als 5 sein darf, theil.